

Asylrecht und Freieung

Eine uralte Einrichtung im Rechts- und Gerichtswesen der Vergangenheit war das Asylrecht, das einem Verbrecher nach der Tat eine Freistätte (Freieung) auf einige Tage gewährte und ihn vor dem Volke schützte. Nur zu oft ereignete es sich, daß ein Unschuldiger hingerichtet wurde. So hatten die Eibesthaler 1569 einen Schneider zum Tode verurteilt, der einen Mord begangen haben sollte. Später stellte sich seine Unschuld heraus, als der Schneider schon lange in der Erde schlummerte. Nur schwer konnte die Obrigkeit die Autorität des Gerichtes in allen Strafsachen durchsetzen, weil das Volk gerne selbst den Richter machte. Das galt besonders bei der Blutrache, die bei uns "Hauptfeindschaft" genannt wurde. Da kam dem Asylrecht eine große Bedeutung zu, weil es der Lynchjustiz einen Riegel vorschob. Die Rauflust und die wüsten Schlägereien in unserer Heimat waren ein trauriges Kapitel. Dem Bauer war es wohl verboten, Waffen oder eine Wehr zu tragen, doch hielt sich niemand an diese Bestimmung. Jeder Gastwirt sollte dem Mann, wenn er ein zweites Glas Wein verlangte, zuerst die Wehr abnehmen. An einem Kirtag hatte jeder seine Waffen abzugeben, bevor er den Tanzplatz betrat. Trotzdem gab es genug Schlägereien, die oft ein bis zwei Menschenleben und noch mehr forderten. Im alten Wien finden wir das Asylrecht beim Schottenkloster, bei der Stephanskirche und bei der Herzogsburg. Der Platz vor dem Schottenstift heißt noch heute Freieung. Nach dem Jahre 1156 verliehen dieses Recht die Babenberger, die ja Landesfürsten waren, sehr häufig an die Pfarr- und Meierhöfe; man sprach dann von einer gefürsteten Freieung. Im Weinlande war eine solche Einrichtung sehr notwendig, weil der übermäßige Weingenuß die Rauflust noch vergrößerte. Ausgeschlossen vom Asylrecht waren Raubmörder, Gewohnheitsdiebe, Falschmünzer, Ketzler und Kirchenschänder sowie gemeine Straßenräuber. Alte Asylstätten waren der Pfarrhof in Mistelbach, Hauskirchen, Grafensulz und Zistersdorf. Deshalb mußten da stets das Tor und die Tür offen bleiben – auch bei der Nacht. In Grafensulz hatte der Verbrecher drei Tage Anspruch auf die gefürstete Freieung. Fand er aber das Tor versperrt, so konnte er Messer und Hacke in den Pfarrhof werfen, damit ihm aufgemacht würde (1561). Wollte jemand die Freieung brechen, so war es Pflicht der ganzen Gemeinde, dem Pfarrer beizustehen. Wer sie aber verletzte, zahlte zur Strafe 32 Pfund den, oder er verlor seine Hand, manchmal auch sein Leben.

In Zistersdorf besaß nicht nur der Pfarrhof, sondern auch die Pfarrgemeinde ("Wieden" genannt) eine fürstliche Freieung bis zum dritten Tag (1450). Dann machte der Verbrecher drei Tritte "außer" und ging schnell wieder in die Freieung zurück und zahlte 2 Denar. Das tat er solange, daß er "davonkommen mochte". Manchmal blieb er in der Gemeinde und siedelte sich da an. So wirkte das Asylrecht siedlungsbildend und die Annahme, daß die Wieden in Zistersdorf und Mistelbach – vielleicht auch in Falkenstein und Gaweinstal – auf solche Weise vergrößert wurde, ist nicht von der Hand zu weisen. 1336 wurde in Marchegg den Neuansiedlern auf sechs Jahre eine Freieung versprochen (nach Dr. A. Becker). 1414 gab es nach dem Nikolsburger Urbar gefürstete Freieungen bei den Höfen in Hagenberg, Friebritz, Zwentendorf, Klein-Baumgarten und Zlabern. Auch der "Hündische Hof" in Poysdorf besaß eine solche. Asylstätten für die Juden werden 1420 in Bockfließ, Marchegg, Zistersdorf und Laa a. d. Thaya erwähnt. Das Schloß Rabensburg genoß eine gefürstete Freieung (1506) und auch der Freihof in Herrnbaumgarten. Das Tanzhaus in Neudorf b. Staatz galt 1520 als Asylstätte.

Bei einem Feuer mußten alle mithelfen und jede Feindschaft, Haß und Groll durften nicht ausgetragen werden; denn der Brandplatz war eine Freieung. Wer sie verletzte, büßte es in Schoderlee mit 32 Pfund den. Auch die Weingartenried "Freinberg" war hier eine Freieung. Wollte da ein Mann einen Schaden machen, so konnte ihn der Besitzer töten, falls er sich zur Wehr setzte; nur mußte er die Leiche zum Stiegel ziehen, das über den Zaun gemacht war, und 1 den auf die Wunde legen (1489). Dieselbe Bestimmung galt in Röhrabrunn. Der Weinberg oder der Weingarten wurden

immer als Freieung betrachtet, z. B. Pyrawarth (1512), Klein-Retz ("Panberg" 1524) und Falkenstein ("Rosenbergen" 1528).

In Wilhelmsdorf und Förersdorf war jedes Haus für einen Flüchtling eine Freieung (1512). In Götzendorf erlosch sie aber im Gasthaus. Hier genoß sie der Totschläger 14 Tage; waren diese verstrichen, so machte er drei Schritte auf die Gasse, kehrte zurück und hatte wieder 14 Tage Freieung. In Zwentendorf gab es zwei "Freifleck des gnädigen Herrn". Wer die Freieung hier brach, zahlte 32 Pfund. Wäre es ein Edelmann, so reichte er als Buße einen vollen Helm roten Goldes. Konnte der Missetäter "mit seinem Leib" den Freifleck nicht mehr erreichen, so genügte es, wenn er ein Messer drein warf und er war frei (1512). In Pyrawarth war jedes Weingebirge eine Freieung, aber nicht für eine Hauptfeindschaft. 1504 stand in Ebersdorf auf Hausfriedensbruch die Todesstrafe. In Paasdorf bestand 1521 eine Freieung im Weinberg "Freierberg" = wohlgefreiter Berg. Wenn der Verbrecher ihn nicht erreichte, so warf er ein Pfand von 12 den Wert in das Biri und er war frei. Wer aber das Pfand nicht achtete, hatte die Freieung gebrochen. Kam in Falkenstein der Feind in die "Rosenbergen" nachgelaufen, so zahlte der "widertail" 5 Pfund. Wurden aber zwei "kriegfest" mit verbotenen Worten und jagte der eine den anderen durch die Weingärten, so zahlte der, welcher eine Wehr trug, so oft er über einen Rain lief, dem Bergmeister 6 Schilling 2 den = 182 den; geschah es ohne Worte, so betrug die Strafe 12 den. Hier genoß jeder im Feld und im Weingarten bei der Arbeit Freieung, d. h. er durfte nicht beleidigt oder vom Acker weggejagt werden. In manchen Gemeinden waren die Badestube, die Schmiedewerkstatt und das Haus des Dorfrichters eine Freieung, wo niemand einen Streit oder eine Rauferei beginnen durfte.

In Baumgarten a. d. March konnte jeder Hausbesitzer einen gewalttätigen Eindringling erschlagen und die Leiche vor das Haus schleifen, damit sie die Hunde und Schweine fressen. Denn das Haus war eine Burg wie mit einer Mauer umfassen. Auch den "lusmer" = Lauscher bei der Tür oder bei den Fenstern durfte der Besitzer von innen heraus töten. In Sierndorf bei Stockerau legte man dem Toten ein Blatt auf die Wunde, in Groß-Weikersdorf 3 den, sonst gewöhnlich 1 den. In Thomaßl bei Ernstbrunn stand auf Hausfriedensbruch die Geldstrafe von 32 Pfund.

In Klement und Röhrabrunn genoß jedermann 1563 Freieung und Friede um alle ehrbaren Sachen. In Thomaßl reichte die gefürstete Freieung bis zum Bachgraben, als ob ein Seidenfaden den Bach hinabgezogen wäre. Das Gemeindegebiet war ein Burgfrieden, den kein Landrichter, wenn er im Amte war, betreten durfte. Holte er einen Verbrecher ab, so wurde ihm dieser an der Grenze übergeben, z. B. in Wilhelmsdorf, Schoderle und Wilfersdorf. In Sierndorf bei Stockerau band man einem Dieb, wenn er am Gemärk dem Landrichter überliefert wurde, die Hände mit Schabstroh auf den Rücken. Erschien der Richter auf dreimaliges Rufen nicht, so drehte der Gerichtsdienner den Dieb dreimal herum und ließ ihn laufen. Brach hier ein Landherr den Burgfrieden, so reichte er als Buße 32 Schilling, ein Ritter 20, ein Amtmann 10 und ein Bauer 5 Schilling. Rauften oder schlugen sich zwei Frauen in der Freieung zu Groß-Weikersdorf (1495), so trugen sie den Bagstein und zahlten 6 Schilling 2 den. Geschah es außer der Freieung, so genügte die Geldstrafe. Brach in Drösing bei einem Feuer ein Bewohner die Freieung, so zahlte er 1602 dem Herrn Althan 32 Pfund den oder seine Hand. In Bogenneusiedl hatte jeder bei einem Brand Frieden zu halten. Wer es nicht tat, wurde genau wie ein Feueranleger bestraft. In Erdpreß brauchte man da, wenn es sich um eine Hauptfeindschaft handelte, keinen Frieden bewahren. In Weikertschlag dauerte 1603 die Freieung für einen Totschläger ein Jahr und einen Tag. Jagte ein Edelmann im freien Bamberg zu Obergrub mit seinem Hund, so büßte er es mit 32 Pfund und die Anzeige ging nach Wien an die Hofschranne; ein Bauer erlegte als Strafe 10 Pfund (1613).

Eine besondere Freieung in ihrem Stande genossen der Bader, der Halter und Feldhüter, d. h. sie durften nicht vertrieben oder in ihrem Amte behindert werden. Die Hüterstange im Weinberg war ein Freieungszeichen, d. h. es sollte nichts gestohlen werden. 8 oder 14 Tage vor einem Jahrmarkt

wurde die Freijung auf den Pranger gesteckt; das war eine Fahne und eine Faust mit einem Schwerte. Die Freijung beim Falkensteiner Simonimarkt dauerte 1513 vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach dem Markte, in Eibesthal beim Egidymarkt nur je acht Tage (1635). Ein schönes Freijungszeichen sieht man noch heute im Wiener Landhaus aus der Zeit 1571. Der Mai- und Kirtagbaum waren auch alte Freijungszeichen. Wer sie mit der Hand berührte, durfte nicht verhaftet werden. Diese Volksfeste gingen nie ohne Rauferei in der guten alten Zeit ab.

Häufig galten auch der Friedhof (1513 in Vitis) und die Fleischbank als Freijung; denn bei einem Begräbnis konnte die Feindschaft sowie die Rachsucht aufflammen und großes Unheil anrichten. Beim Dorfschmied und auf der Schlagbrücke versammelten sich viele Bewohner, die sich da gerne neckten. Entstand eine Rauferei, so holten sich beide Parteien gleich das Werkzeug und schlugen damit drein.

Daß mit dem Asylrecht und der Freijung viel Unfug getrieben wurde, ist klar. Deshalb schränkte es Rudolf der Stifter teilweise ein. Die Einführung des römischen Rechtes und die Reformen Maximilians I. schufen auf dem Rechtsgebiete eine gewisse Sicherheit und ein Vertrauen zu den Gerichten der Obrigkeit. Unter Kaiser Josef II. wurden alle Asylstätten aufgehoben. Nur im Kinderspiel "Nachlaufen" finden wir noch einen Rest; denn da gibt es eine "Rast", wo die Spieler nicht gefangen werden dürfen. Dieser Platz heißt in der Umgebung von Ernstbrunn sonderbarerweise "Leopold".

Quellen:

G. Winter: Weistümer

Dr. B. Bretholz: Das Nikolsburger Urbar 1944

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv.

Veröffentlicht in: „Der Winzer“, Jg. 1950, Nr. 6, 10. 10. 1949, S. 75 - 76